

Tauchunfall – der perfekte Mord?

Zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen bei Tauchunfällen

Unter welchen Voraussetzungen kann eine beteiligte Taucherin bzw. ein beteiligter Taucher bei einem Unfall für den Tod seines Tauchpartners zur Mitverantwortung gezogen werden? Wie hat man sich zu verhalten, damit einem nichts vorgeworfen werden kann?

■ Text von Lukas Metzler

Vorab ist zwischen der strafrechtlichen Haftung einerseits und der zivilrechtlichen Haftung andererseits zu unterscheiden. Erstere ist Sache des Staates, welcher den Mitverantwortlichen zu einer Busse oder zu Haft verurteilt. Bei letzterer geht es darum, dass das Opfer oder seine Angehörigen vom Mitverantwortlichen Schadenersatz oder Genugtuung in Form von Geld fordern.

Zur strafrechtlichen Haftung: Taucht man in einer Gruppe, so bildet man gemeinsam eine Gefahrengemeinschaft, wobei das einzelne Mitglied eine sogenannte Garantstellung inne hat. Der Einzelne ist aufgrund dieser Garantstellung verpflichtet, sich so zu verhalten,

dass kein anderes Mitglied der Gruppe zu Schaden kommt. Mit anderen Worten: Es besteht eine gewisse Verantwortung jedes Gruppenmitgliedes für den anderen und von jedem wird ein sorgfältiges Verhalten verlangt. Verhält sich jemand unsorgfältig, so handelt er im juristischen Sinne fahrlässig.

Artikel 117 des Schweizerischen Strafgesetzbuches besagt, dass wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Dabei wird Fahrlässigkeit mit Unsorgfalt oder mit der Verletzung einer Sorgfaltspflicht gleichgesetzt. Die Sorgfaltspflichten, welche in einer betreffenden Situation einzuhalten sind, bestimmen sich für jeden einzelnen individuell gemäss seiner Ausbildung, Lebenserfahrung oder der Stellung, die er in der Gruppe inne hat. Als Faustregel gilt, dass sich jeder so zu verhalten hat, wie es ein gewissenhafter Mensch mit denselben Fähigkeiten und Kenntnissen in derselben Situation getan hätte.

Zu beachten ist, dass unter bisherigem Recht im straf-

rechtlichen Sinne schuldfähig und strafbar immer nur der einzelne Mensch war, nicht hingegen eine juristische Person wie ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Neu ist seit dem 1. Januar 2007 aufgrund von Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auch das Unternehmen strafbar, wenn es mangelhaft organisiert ist und die verantwortlichen Straftäter deswegen nicht ermittelt werden können. Als Unternehmen im strafrechtlichen Sinn gilt z. B. ein Tauchclub, der gegen Entgelt Tauchkurse anbietet. Die Sanktion ist in diesem Fall Busse bis 5 Millionen Franken. Die juristische Person wird auch im Zivilrecht als verantwortlich behandelt und kann daher aufgrund der zivilrechtlichen Haftung schadenersatzpflichtig werden. Dabei werden die Handlungen sämtlicher Hilfspersonen – beispielsweise eines Tauchlehrers oder eines Organs des Vereins – der juristischen Person zugerechnet.

Um sich allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche zu entziehen, wird dem Taucher auf Tauchbasen oder in Tauchschulen häufig eine bestimmte Klausel – ein sogenannter Disclaimer – zur Unterzeichnung vorgelegt, womit die Haftung ausgeschlossen werden soll. Hierbei ist wesentlich, dass die strafrechtliche Verantwortung für Tötung wie auch für schwere Körperverletzung nicht wegbedungen werden



kann. Der Staat kommt der Strafverfolgung ungeachtet einer solchen Klausel nach. Zivilrechtlich ist insbesondere zu beachten, dass ein Disclaimer immer nur den Unterzeichnenden bindet, nicht hingegen seine Angehörigen. Diese können ihre Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche weiterhin geltend machen. Ausserdem kann gemäss herrschender Lehre die Haftung für Körperschäden auch zivilrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die genannten Klauseln kaum von grosser Wirkung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wer nie mit den Strafbehörden in Kontakt geraten will, sich stets sorgfältig verhalten soll und zwar entsprechend seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten. ■